

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 87/10 B

L 2 KR 3/09 (LSG für das Saarland)
S 1 KR 263/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts für das Saarland vom 25. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Gebührenbeauftragter des Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 2.1.1984 bis 30.11.1998 der Versicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 25.8.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger rügt ausschließlich einen Verfahrensfehler in Form einer überlangen Verfahrensdauer und damit sinngemäß einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention und das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes aus Art 19 Abs 4 GG. So sei der bereits im Februar/März 2000 gestellte Antrag auf Statusfeststellung durch den beigeladenen Rentenversicherungsträger erst mit Widerspruchsbescheid vom 7.6.2006 endgültig beschieden worden. Das SG habe über die am 5.7.2006 eingereichte Klage erst durch Urteil vom 5.1.2009 (richtig: 21.11.2008) und das LSG über die am 4.2.2009 eingelegte Berufung erst mit dem angefochtenen Urteil vom 25.8.2010 entschieden. Die seit der Antragstellung bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts verstrichene Zeit von über zehn Jahren resultiere insbesondere aus einer anfänglichen, über fünf Jahre andauernden Untätigkeit des Rentenversicherungsträgers und erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens.
- 5 Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Verfahrensmangels. Hierfür hätte der Kläger den Ablauf des gesamten Verfahrens schildern und insbesondere auch aufzeigen müssen, woraus er folgert, dass das Verfahren nicht in zügiger Weise gefördert worden ist. Zu diesem Zweck hätte er nicht nur darlegen müssen, wann



das Verfahren begonnen hat, sondern auch, dass weder rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens noch sein Verhalten oder eine besondere Bedeutung der Rechtssache zu der Verzögerung geführt haben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 39*). Vor allem aber hat es der Kläger versäumt aufzuzeigen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann (*zu diesem Erfordernis vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13 mwN*). Auch der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass von diesem Erfordernis bei der Rüge einer überlangen Verfahrensdauer abzusehen ist (*vgl BVerfG Beschluss vom 24.8.2010 - 1 BvR 331/10; EGMR Urteil vom 30.3.2010 - 46682/07*). Da sich die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG richtet (§ 160 SGG), kommen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zudem nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht vor dem SG in Betracht, es sei denn, dass der Verfahrensmangel fortwirkt und damit zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG bildet (*vgl BSG vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B; BSG vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94, juris RdNr 5; BVerwG vom 16.11.1982 - 9 B 3232/82 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 216*). Darlegungen dazu, dass die Verfahrensdauer auf Verzögerungen im Berufungsverfahren beruhen oder die geltend gemachten vorherigen Verzögerungen die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnten, enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

